



**GEMEINSAM FÜR MONHEIM AM RHEIN**

CDU, Grüne, SPD, FDP im Rat der Stadt Monheim am Rhein  
Rathausplatz 2 • 40789 Monheim am Rhein

Herrn Bürgermeister Daniel Zimmermann  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein

CDU-Fraktion  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
SPD-Fraktion  
Stephan Wiese, FDP  
im Rat der Stadt Monheim am Rhein  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein  
E-Mail: [cdu-spd-gruene-fdp@p-pp.de](mailto:cdu-spd-gruene-fdp@p-pp.de)

Monheim am Rhein, 08.01.2024

## **Gemeinsamer Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Rates gem. § 47 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

im Namen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und Herrn Stephan Wiese, FDP, beantragen wir eine zusätzliche Ratssitzung gemäß § 47 GO NRW Absatz 1 Satz 3 mit dem Tagesordnungspunkt "Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Fertigstellung Schulgelände Krischerstraße" einzuberufen. Die Sitzung muss bis zum 26. Januar 2024 stattfinden.

### Begründung

Am 22.11.2023 wurde das Bürgerbegehren zur „Fertigstellung des Schulgelände Krischerstraße“ eingereicht. Hierüber wurde im städtischen Newsletter vom 24.11.2023 berichtet. Weiterhin haben die Initiatoren des Bürgerbegehrens am 01.12.2023 einen Antrag auf Vorprüfung ihres Begehrens gestellt. Hierüber wurde im städtischen Newsletter vom 11.12.2023 berichtet. Gemäß Gemeindeordnung muss der Rat nun binnen acht Wochen, also bis spätestens Ende Januar 2024 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Entsprechend stand in der vergangenen Ratssitzung vom 13.12.2023 das Bürgerbegehren mit Tagesordnungspunkt 22 auf der Einladung. Der Bürgermeister beantragte jedoch zu Beginn der Ratssitzung die Vertagung des Tagesordnungspunktes, da die Verwaltung für eine umfangreiche Prüfung des Bürgerbegehrens auf formelle Zulässigkeit noch nicht genügend

Zeit gehabt hätte. Eine Entscheidung könne daher in der Ratssitzung noch nicht getroffen werden. Die Einberufung einer Sondersitzung im Januar zu diesem Thema sagte er zu. Der Vertagung wurde daraufhin zugestimmt.

Über die korrekte Beantragung der Vorprüfung an sich wurde nichts ausgeführt, weshalb Rat und Initiatoren des Bürgerbegehrens im Glauben gelassen wurden, dass die Vorprüfung korrekt beantragt wurde und die Prüfung nun umfangreich stattfinden würde.

Im städtischen Newsletter vom 28.12.2023 wurde dann berichtet, dass das Bürgerbegehren aufgrund Verfristung gescheitert sei, obwohl der Antrag auf Vorprüfung eine fristhemmende Wirkung entfaltet. Diese fristhemmende Wirkung sei aufgrund von Formfehlern bei der Beantragung der Vorprüfung verwirkt.

Eine solche Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens darf jedoch gemäß § 26 GO NRW Absatz 6 Satz 1 nur der Stadtrat selbst treffen.

Am 29.12.2023 haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens 449 Unterschriftenlisten mit über 4.000 Unterschriften im Rathaus eingereicht. Da damit das erforderliche Quorum erreicht wurde haben sie zeitgleich hilfsweise beantragt, dass das Bürgerbegehren den Bürgerinnen zur Abstimmung gestellt wird. Hierüber kann ausschließlich der Rat entscheiden!

In Anbetracht der Tatsache, dass rund 14 % der Wahlberechtigten in den letzten Wochen das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, fordern wir den Verwaltungschef auf, zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Stellung zu nehmen und den Antrag auf Bürgerentscheid dem Rat zur Abstimmung zu stellen.

Auch bitten wir um die Begründung, warum den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mögliche Formfehler bei deren Antrag auf Vorprüfung nicht mitgeteilt wurden, wodurch sie in Unkenntnis darüber blieben, dass die Verwaltung wohl nicht in die Vorprüfung eingestiegen ist und es deshalb hierfür auch keine Fristverlängerung geben würde.



Markus Gronauer  
Vorsitzender, CDU-Fraktion



Dr. Sabine Lorenz  
stellv. Vorsitzende, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Alexander Schumacher  
Vorsitzender SPD-Fraktion



Stephan Wiese  
Ratsherr, FDP